



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

An die Vorsitzende des
Bezirksausschusses 8 -Schwanthalerhöhe
Frau Sibylle Stöhr
BA-Geschäftsstelle Süd

Per Mail:
bag-sued.dir@muenchen.de

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung und Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung
und Kommunalen Außendienst
Stabsstelle Abteilung KVR-I/3
KVR-I/301**

Ruppertstraße 19
80466 München
Dienstgebäude:
Implerstraße 11
Zimmer:
Sachbearbeitung:

l3grundsatz.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
02.06.2025

Überwachung des Durchfahrtsverbots an der Trappentreustraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06757 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe vom 11.06.2024

Sehr geehrte Frau Stöhr,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses 8 -Schwanthalerhöhe vom 11.06.2024, der mit der Maßgabe beschlossen wurde, das Durchfahrtsverbot der Bushaltestelle Gollierplatz intensiver zu kontrollieren.

Die Durchfahrt ist an dieser Stelle nur für Linienverkehr, Schulbusse, Taxis und Radfahrende erlaubt. Für alle anderen Fahrzeuge gilt gemäß dem Zeichen 250 der StVO hier ein Durchfahrtsverbot. Die Beschilderung gilt für beide Fahrtrichtungen.

Bei dem Antrag des Bezirksausschusses 8 vom 11.06.2024 -Überwachung des Durchfahrtsverbotes an der Trappentreustraße- handelt es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Eine Behandlung im Stadtrat ist daher nicht erforderlich. Die verspätete abschließende Behandlung des Anliegens auf diesem Wege bitten wir zu entschuldigen.

Zu Ihrem Antrag in der im Betreff genannten Angelegenheit können wir Ihnen heute Folgendes mitteilen:

Die Zuständigkeiten der Kommunalen Verkehrsüberwachung der LH München (KVÜ) beschränken sich bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs auf Parkverstöße innerhalb der meisten Parklizenzgebiete und der Altstadt sowie auf Verstöße bei fehlender Feinstaubplakette oder abgelaufenen TÜV-Plaketten.

Im Rahmen des fließenden Verkehrs ist die KVÜ zuständig für Geschwindigkeitskontrollen im Bereich der Tempo-30-Zonen und -Strecken. Für Verstöße darüber hinaus, z.B. auch bei Verstößen gegen das Durchfahrtsverbot gemäß Zeichen 250 der StVO, ist nur die Polizei zuständig. Trotz wiederholter Anfrage hat uns die Polizei zu diesem Antrag keine Stellungnahme zukommen lassen.

Die Polizei hat diesen Antrag daher nochmals zur Kenntnis erhalten, um die genannte Örtlichkeit im Rahmen ihrer vorhandenen personellen Möglichkeiten im Rahmen ihres Streifendienstes zu kontrollieren.

Zum Thema Durchfahrtsverbot an der Bushaltestelle Gollierplatz ging aus der letzten Bürgerversammlung eine aktuelle BV-Empfehlung (Nr. 20-26 / E 02615) hervor. Im Rahmen der Bearbeitung dieser Empfehlung ist zu erwarten, dass die Polizei über den derzeit aktuellen Stand der Überwachung berichten wird.

Mit freundlichen Grüßen